

Wasserlieferungsvertrag

zwischen

der Wasserversorgung Grellingen
(im Folgenden WV Grellingen)

und

der Wasserversorgung Duggingen
(im Folgenden WV Duggingen)

über die Belieferung der WV Grellingen mit Trink- und Löschwasser ab
den Anlagen der WV Duggingen

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Artikel 1 Die WV Duggingen liefert der WV Grellingen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Trink- und Löschwasser.
Grundsatz	Artikel 2 Die WV Duggingen liefert der WV Grellingen zur Ergänzung der eigenen Wasservorkommen Trink- und Löschwasser, soweit dies die Anlagen der WV Duggingen, die verfügbare Wassermenge und die Qualität gestatten.
Vertragsgrundlagen	Artikel 3 Dieser Vertrag basiert auf folgenden Grundlagen: a. die Berechnung für die Grundgebühr A, die Grundgebühr B und die Mengengebühr (Anhang 1) b. Übersichtsplan "Wasserlieferungsvertrag Grellingen-Duggingen" vom 13.10.2010 mit dem Übergabepunkt / Messschacht (Anhang 2)
Wasserbezugsrecht	Artikel 4 ¹ Die WV Grellingen darf von der WV Duggingen durchschnittlich 230 m ³ Wasser pro Tag beziehen (84'000 m ³ /Jahr). Die maximale Bezugsmenge beträgt 840 m ³ Wasser pro Tag. ² Eine Löschwasserreserve (Speichervolumen) wird von der WV Duggingen an die WV Grellingen nicht zur Verfügung gestellt.
Wasserqualität	Artikel 5 Die WV Duggingen liefert der WV Grellingen das Wasser in der gleichen Qualität wie sie selbst es bezieht. Die Qualität muss aber immer den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.
Einschränkungen der Wasserlieferung	Artikel 6 ¹ Die WV Duggingen kann die Wasserlieferung in Notlagen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung oder -förderung vorübergehend einschränken. ² Sie kann die Lieferung bei Leitungsbrüchen oder bei Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten vorübergehend auch ganz unterbrechen. ³ Sie sorgt möglichst dafür, dass die Unterbrüche oder Einschränkungen die WV Grellingen nicht unverhältnismässig belasten werden. Sie kündigt Einschränkungen oder Unterbrüche, wenn immer möglich, frühzeitig an und spricht sich mit der WV Grellingen ab.

Ausschluss von
Entschädigungsansprüchen

Artikel 7
Die Parteien schliessen Entschädigungsansprüche wegen verminderter Qualität des gelieferten Wassers und Unterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserlieferung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Technische Bestimmungen

Massnahmen

Artikel 8
¹ Die für die Wasserlieferung notwendigen Massnahmen (neue Verbindungsleitung inklusiv Messschacht und Einbindung in die Steuerung beider Vertragsparteien, Stufenpumpwerk Aesch – Duggingen, Ersatz UV-Desinfektionsanlage Pumpwerk Gillmatten) werden gemeinsam erstellt. Dies umfasst auch den nachträglichen Einbau von Pumpen im Messschacht, sofern notwendig.
² Nach der Erstellung gehen die in Artikel 8, Abs.1 genannten Massnahmen in das Eigentum der WV Duggingen über und werden von ihr betrieben.

Büttenfeld

Artikel 9
¹ Sämtliche Wasserleitungen im Gebiet Büttenfeld (Gemeindegebiet Duggingen), die nicht im Privatbesitz sind, gehen in das Eigentum der WV Duggingen über und werden von ihr betrieben.
² Die Versorgung der Bezüger im Gebiet Büttenfeld (Gemeindegebiet Duggingen) erfolgt durch die WV Duggingen.

Wasserabgabestellen

Artikel 10
¹ Die Übergabestelle zwischen der WV Duggingen und der WV Grellingen befindet sich im Messschacht gemäss Übersichtsplan im Anhang 2.
² Die Wasserlieferung erfolgt aufgrund des Druckunterschiedes der Netze ohne Pumpen. Sollte sich im Betrieb die Notwendigkeit von zusätzlichen Pumpen erweisen, werden die Betriebskosten (Strom) auf die Mengengebühr aufgeschlagen.

Wassermessung

Artikel 11
Das gelieferte Wasser wird an der Übergabestelle gemessen und in die Leitzentralen beider Vertragsparteien übertragen. Die Messung ist so einzurichten, dass der Lieferumfang gemäss Artikel 4 kontrolliert werden kann.

3. Finanzielle Bestimmungen

Finanzierung der
Massnahmen

Artikel 12
Die Finanzierung der in Artikel 8, Abs.1 genannten Massnahmen erfolgt nach folgendem Kostenteiler: WV Grellingen trägt 65% der Gesamtkosten, WV Duggingen trägt 35% der Gesamtkosten.

Entschädigung für den
Wasserbezug

Artikel 13

¹ Für die gemeinsame Nutzung von Anlagen der WV Duggingen bezahlt die WV Grellingen der WV Duggingen eine jährliche Grundgebühr A als Abgeltung für die Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert. Die Grundgebühr A ist betragsmässig im Anhang 1 festgelegt.

² Für die jährlichen festen Betriebskosten bezahlt die WV Grellingen der WV Duggingen eine jährliche Grundgebühr B. Die Grundgebühr B ist betragsmässig im Anhang 1 festgelegt. Sie wird fünfjährlich aufgrund der Betriebskostenrechnungen der WV Duggingen der letzten fünf Jahre – in gegenseitigem Einverständnis – festgelegt.

³ Für die variablen Betriebskosten bezahlt die WV Grellingen der WV Duggingen eine Mengengebühr pro bezogenen m³ Wasser. Die Höhe der Mengengebühr ist betragsmässig im Anhang 1 festgelegt. Sie wird fünfjährlich aufgrund der Betriebskostenrechnungen der WV Duggingen der letzten fünf Jahre – in gegenseitigem Einverständnis – festgelegt.

⁴ Die Grundgebühren A und B sowie die Mengengebühr werden indiziert und der Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise (Indexbasis Dezember 2005 = 100 Punkte) um mehr als 5 Punkte verändert hat. Basis ist der 1. Januar 2012. Darüber hinausgehende Änderungen der Gebühren bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte beider Vertragsparteien.

⁵ Den Kostenanteilen bzw. Gebühren, welche die WV Grellingen zu entrichten hat, liegen die Wasserbezugsrechte der verschiedenen Bezüger der WV Duggingen zugrunde. Ändern sich diese Anteile, so erfolgt – im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien – eine dementsprechende Anpassung der betroffenen Gebührenarten.

Rechnungsstellung,
Fälligkeit

Artikel 14

¹ Die Gemeinde Grellingen leistet auf der Grundlage des Kostenverteilens jährlich spätestens per 31.03 und 31.08 Akontozahlungen von jeweils 50 % der budgetierten Gesamtkosten, die jährlichen Belastungsausgleiche werden jeweils mit der Akontozahlung spätestens per 31.03 des Folgejahres verrechnet.

² In Rechnung gestellte Akonti und Beiträge sowie Zahlungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Danach wird ein Verzugszins von 5 % vereinbart. Ein Vergütungszins wird nicht vereinbart.

³ Die Fälligkeit der Gebühren beginnt mit der Wasserlieferung.

4. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer, Kündigung

Artikel 15

¹ Dieser Vertrag gilt fest für 25 Jahre, d.h. bis zum 31.12.2035. Die Vertragsparteien können erstmals auf diesen Zeitpunkt und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

² Vorbehalten bleiben Änderungen dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch ein gerichtliches Urteil.

Streitigkeiten **Artikel 16**
Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die
Verwaltungsjustizbehörden.

Inkrafttreten **Artikel 17**
Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe
der Vertragsparteien am 01.01.2011 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Grellingen, den

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Verwalter:

Duggingen, den

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Verwalter:

Anhang 1

Berechnung der finanziellen Abgeltungen

Die Grundlagen zur Berechnung basieren auf dem Technischen Bericht „Machbarkeitsstudie, Wasserlieferung von Duggingen an Grellingen“, Sutter AG, 13. Oktober 2010

1) Grundgebühr A: Gemeinsame Nutzung von Anlagen Duggingen

Wiederbeschaffungswert der gemeinsam genutzten Anlagen	CHF 3'950'000
Jährliche Abschreibung nach Nutzungsdauer auf die gemeinsam genutzten Anlagen	CHF 68'750
Anteil Wasserbezugsrecht	25%
Grundgebühr A pro Jahr	CHF 17'000

2) Grundgebühr B: Feste Betriebskosten Wasserversorgung Duggingen

Anteil an festen Betriebskosten	CHF 85'000
Anteil Wasserbezugsrecht	25%
Grundgebühr B pro Jahr	CHF 21'000

3) Mengengebühr: Variable Betriebskosten Wasserversorgung Duggingen

Mengengebühr pro m³	CHF 0.17
---------------------------------------	-----------------

Genehmigungsvermerke betreffend Anhang 1

Grellingen, den

Genehmigt durch den Gemeinderat Grellingen anlässlich seiner Sitzung vom

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Verwalter:

Duggingen, den

Genehmigt durch den Gemeinderat Duggingen anlässlich seiner Sitzung vom

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Verwalter: